

Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Gemeinderat Mobschatz in seiner Sitzung am 29.01.1998 die Erhaltungssatzung für den Ortsteil Alt-Leuteritz nach § 172 Abs. 2 BauGB für das Gebiet Alt-Leuteritz der Gemeinde Mobschatz beschlossen hat.

Der Satzungsbeschluß mit Begründung und Übersichtsplan wird in der Zeit

vom 30.01.1998 bis 27.02.1998

in der Gemeindeverwaltung Mobschatz mit Anlagen für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt.


T a n d l e r
Bürgermeister



Mobschatz am 29.01..... 19 98..

Angeheftet am: 29.01.1998

Abgenommen am: 02.03.1998

Gemeinde Mobschatz
Bürgermeister

Mobschatz, 26.01.1998

Beschlußvorlage Nr. 06 / 01 / 98
für die Sitzung des Gemeinderates am 29.01.1998

Beschlußgegenstand: Beschluß über die Erhaltungssatzung
für den Ortsteil Altleuteritz

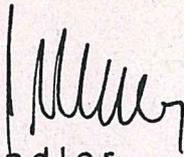
Sachdarstellung: Am 13.04.1995 wurde der Aufstellungsbeschluß für eine
Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB gefaßt und durch
ortsübliche Bekanntmachung wurden die Bürger über diesen
Aufstellungsbeschluß informiert.
Die Erhaltungssatzung wurde daraufhin inhaltlich fertiggestellt
und liegt zum heutigen Zeitpunkt einschließlich Begründung
und Übersichtsplan vor.

Beschluß: Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Erhaltungssatzung einschließlich der Begründung.
Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der GR:	12
Davon anwesend:	9
Dafür-Stimmen:	8
Dagegen-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren keine Mitglieder von der Beratung bzw. Abstimmung ausgeschlossen.


Tandler
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Mobschatz
zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes
für den Ortsteil Altleuteritz vom 29. Januar 1998**

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mobschatz die folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Altleuteritz, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Tandler
Bürgermeister



Siegel

Begründung für die Erhaltungssatzung

Mit der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes wurde die bauliche Entwicklung für den Ortsteil Altleuteritz festgeschrieben. Dabei wurde die planerische Entscheidung getroffen, daß für diesen Ortsteil in der Zukunft keinerlei bauliche Erweiterung vorgesehen ist, sondern lediglich die vorhandene Substanz gesichert und bestehende Baulücken in angemessener Weise gefüllt werden sollten.

Bereits im Jahr 1992 wurde durch das Institut für Denkmalpflege Dresden auf die schützenswerte Bausubstanz des Dorfes Altleuteritz hingewiesen. Die über Jahrhunderte gewachsene Ortsstruktur sollte als historisches Zeugnis erhalten bleiben und nicht durch unangemessene Neubebauung entstellt werden. Auch wenn der bauliche Zustand der fünf Dreiseithöfe in Altleuteritz teilweise sehr schlecht ist, erscheint es dringend erforderlich, das aus diesen Höfen bestehende städtebauliche Ensemble in seiner harmonischen Einbindung in die malerisch bewegte Landschaft für die Zukunft zu erhalten.

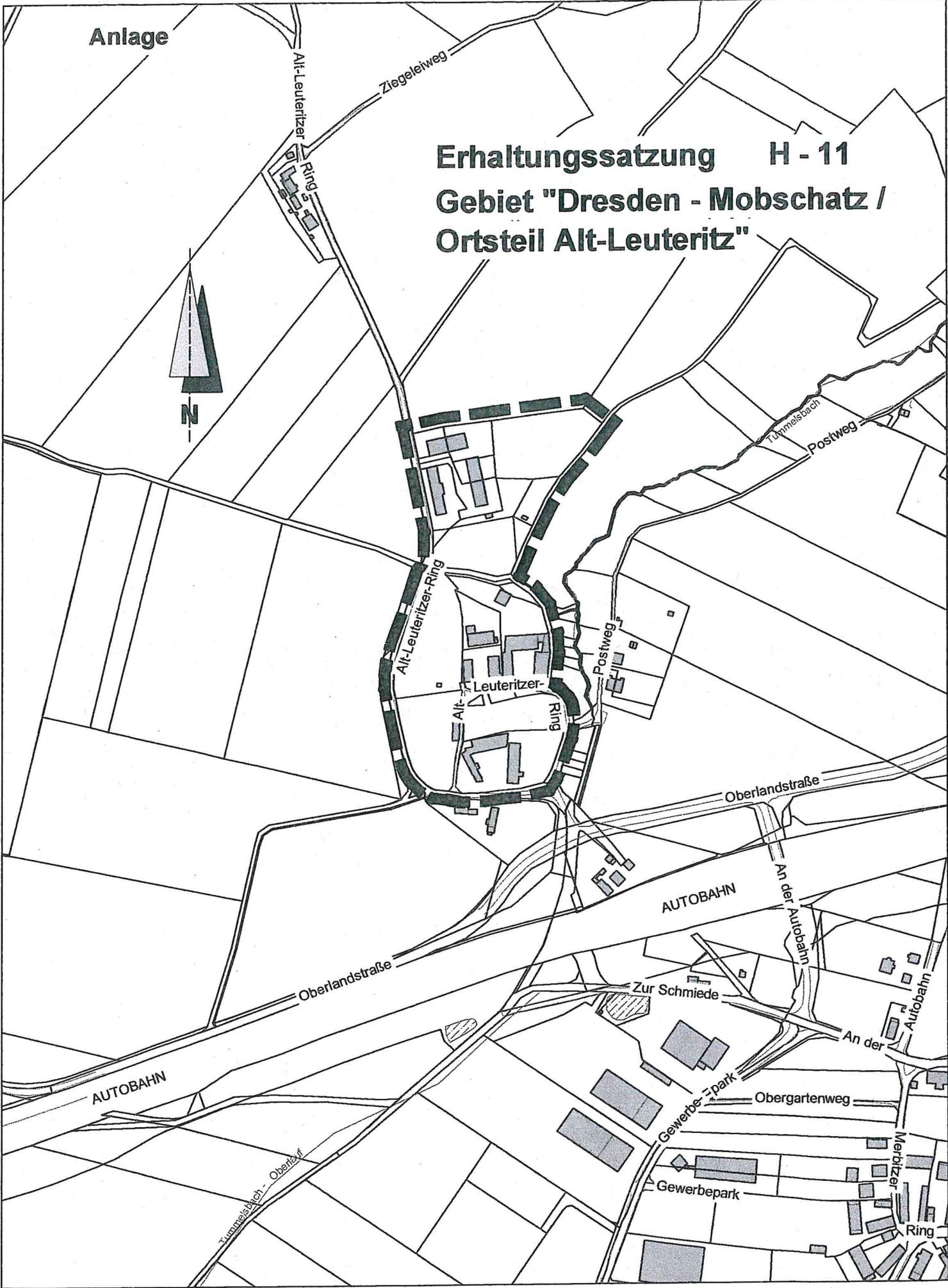
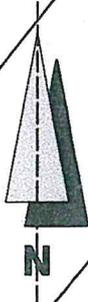
Aus diesem Grund wird mit dem Erlaß der Erhaltungssatzung dem Anliegen der Unterschutzstellung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes Rechnung getragen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß bei jeglichen zukünftigen Baumaßnahmen auf dem Wege des Einvernehmens der Gemeinde das Grundanliegen der Erhaltung und Bewahrung der wertvollen historischen Substanz durchgesetzt wird.

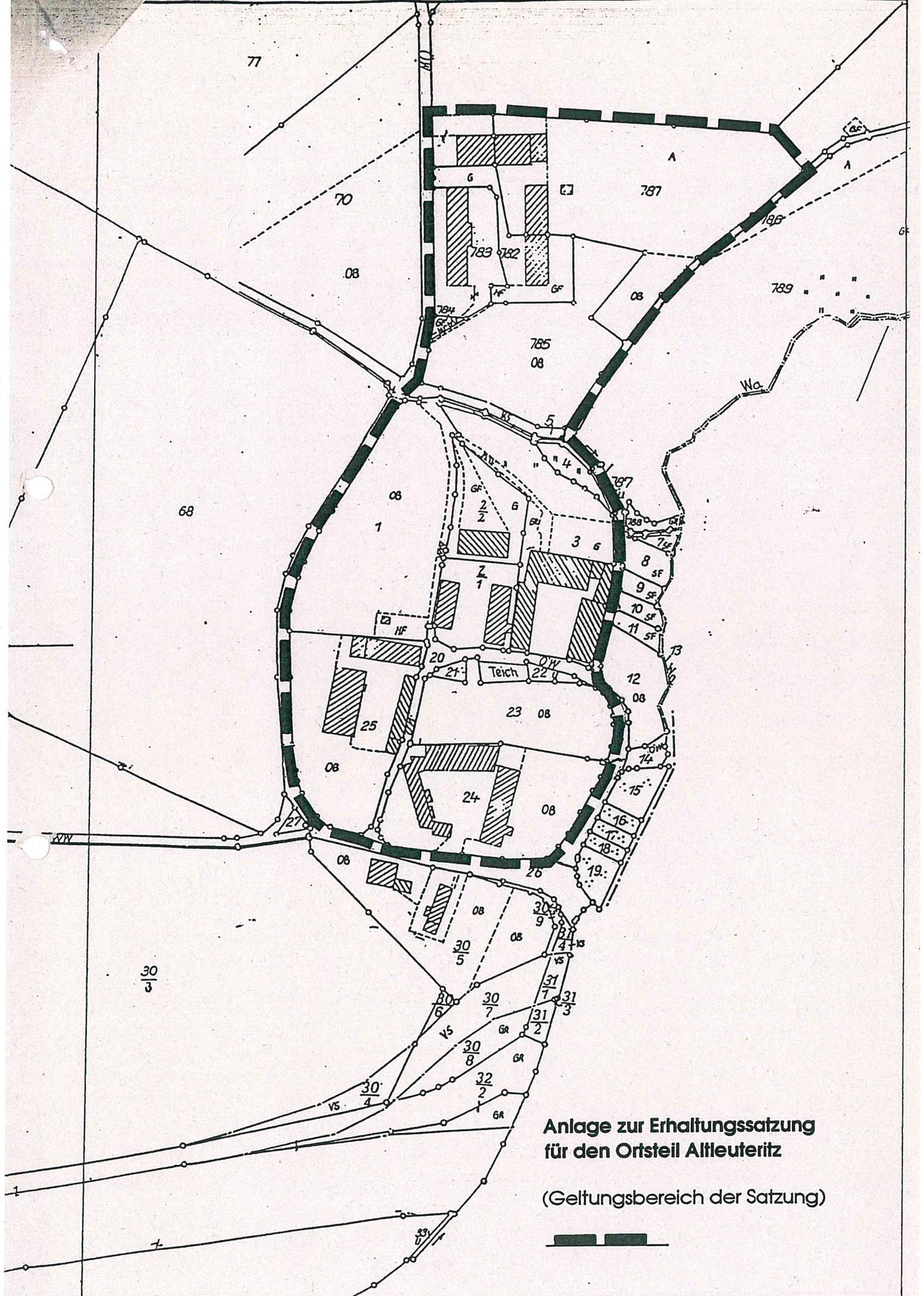
Anlage

Alt-Leuteritzer Ring

Ziegeleiweg

Erhaltungssatzung H - 11 Gebiet "Dresden - Mobschatz / Ortsteil Alt-Leuteritz"





Anlage zur Erhaltungssatzung
für den Ortsteil Altleuteritz
(Geltungsbereich der Satzung)

